

**Satzung zur Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
vom 29.06.2023**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 29.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 26.01.2023 beschlossen:

ARTIKEL I

Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Bestattungsgebührenordnung) erhält folgende Neufassung:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.1	Benutzung der Gebäude	
	Benutzung der Leichenhalle (ohne Trauerfeier)	180,00 €
	Benutzung der Räumlichkeiten der Aussegnung (Aussegnungshalle/Martinskirche)	185,00 €

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, den 30.06.2023

Bernd Haug
Bürgermeister